

R-102-22

Entscheid

vom 19. Mai 2022

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Astrid Hirzel, Annika Burrichter

In Sachen

A. _____,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X. _____,

handelnd durch B. _____, Präsident,

Rekursgegnerin

betreffend

Kirchenaustritt

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

Mit Einschreiben vom 27. Dezember 2021 (der Post übergeben am 29. Dezember 2021) erklärte A. _____ (nachfolgend: Rekurrent) den Austritt aus der Römisch-katholischen Kirche. Die Austrittserklärung war adressiert an «Katholisch Stadt Zürich, Präsidium, Postfach, 8036 Zürich» und ging am 3. Januar 2022 beim Verband der Römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich (nachfolgend: Stadtverband) in 8036 Zürich ein.

B.

Mit Schreiben vom 3. Januar 2022 bestätigte der Stadtverband gegenüber dem Rekurrenten den Erhalt des Austrittsschreibens und erklärte, dass nur die zuständige Kirchgemeinde den Austritt verfügen könne, weshalb das Schreiben dieser zur Bearbeitung weitergeleitet werde. Gleichentags leitete der Stadtverband die Austrittserklärung an die Römisch-katholische Kirchgemeinde X. _____ zur Erledigung weiter (Eingang am 4. Januar 2022).

C.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2022 bestätigte die Römisch-katholische Kirchgemeinde X. _____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) gegenüber dem Rekurrenten den Eingang seiner Austrittserklärung, erklärte ihre Zuständigkeit als Pfarrei der Wohngemeinde des Rekurrenten und führte aus, dass «als verbindliches Datum für den Austritt» der 4. Januar 2022 gelte.

D.

Mit Verfügung vom 11. Januar 2022 nahm die Rekursgegnerin vom Kirchenaustritt des Rekurrenten per 4. Januar 2022 Kenntnis.

E.

Mit E-Mail vom 17. Januar 2022 führte der Rekurrent gegenüber der Rekursgegnerin aus, dass er seine Austrittserklärung am 27. Dezember 2021 per A-Post versandt habe und diese bei der Römisch-katholischen Kirchgemeinde der Stadt Zürich am 28. Dezember 2021 eingetroffen sei, weshalb sein Austritt per diesem Datum erfolgt sei. Mit E-Mail vom 19. Januar 2021 erklärte die Rekursgegnerin, dass der Kirchenaustritt ab demjenigen Datum gültig sei, an dem er bei der Wohnpfarrei eintreffe. Der Rekurrent habe die Austrittserklärung leider an die falsche Adresse gesandt. Daher gelte der Kirchenaustritt ab dem 4. Januar 2022. Mit E-Mail vom gleichen Tag legte der Rekurrent dar, seine Kündigung sei rechtzeitig an die für ihn offensichtliche und verständliche Adresse gesandt worden, weshalb ein «Austritt per Ende 2021» juristisch korrekt sei. Mit E-Mail vom 21. Januar 2022 sandte die Rekursgegnerin dem Rekurrenten ihr Merkblatt zur Rechtslage bei Kirchenaustritten. Ferner führte sie aus, dass bei Unsicherheiten darüber, an welche Stelle man sich wenden müsse, genügend Hinweise auf dem Internet

verfügbar seien und bei der Kirchgemeinde auch telefonisch entsprechende Auskünfte eingeholt werden könnten. Die Austrittserklärung des Rekurrenten sei bei der Rekursgegnerin nachweislich am 4. Januar 2022 eingegangen, weshalb dieses Datum massgeblich für den Austrittsbeschluss der Kirchenpflege sei.

F.

Mit Eingabe vom 3. Februar 2022 an die Rekursgegnerin (eingegangen am 4. Februar 2022) erhob der Rekurrent Rekurs gegen die Austrittsverfügung vom 11. Januar 2022. Er beantragt, sein Kirchengaustritt sei per Ende 2021 zu bestätigen.

G.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 leitete die Rekursgegnerin den Rekurs zuständigkeitshalber an die Rekurskommission zur Beurteilung weiter, worüber sie den Rekurrenten mit Schreiben vom gleichen Tag informierte.

H.

Mit Vernehmlassung vom 30. März 2022 beantragt die Rekursgegnerin die Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei, und die Bestätigung der angefochtenen Verfügung.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

Die Rekurskommission ist für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig (§ 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 [Organisationsreglement; LS 182.51] i.V.m. Art. 46 und Art. 47 lit. b der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 [KO; LS 182.10]). Für das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO). Der Rekurrent ist zur Rekursführung legitimiert (§ 49 VRG i.V.m. § 21 Abs. 1 VRG), da die Bezeichnung des Kirchengaustrittsdatums in der angefochtenen Verfügung Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Kirchengaustritts und damit auf die Kirchensteuerpflicht des Rekurrenten hat (vgl. E. 2.3). Auf den frist- und formgerecht eingereichten Rekurs ist einzutreten (§ 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 und § 54 VRG).

2.

2.1. Gestützt auf die in Art. 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 9 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit ist der Austritt aus der Kirche jederzeit möglich (BGE 134 I 75 E. 4.2; 129 I 68 E. 3.4; 104 Ia 79 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 2C_406/2011 vom 9. Juli 2012 E. 6), wobei die entsprechende Erklärung gegenüber der zuständigen Kirchenpflege genügt (Entscheide der Rekurskommission R-102-19 vom 16. August 2019 E. 2.1, R-105-17 vom 23. November 2017 E. 2.1, R-110-16 vom 24. November 2016 E. 2.2, R-104-16 vom 16. August 2016 E. 2.1, R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Besteht neben der Glaubensgemeinschaft eine staatskirchenrechtliche Organisation, muss es genügen, dass der Austritt aus Letzterer erklärt wird. Mit der Erklärung des Austritts aus der kantonal-kirchlichen Körperschaft kann bereits gewährleistet werden, dass Mitgliedschaftspflichten künftig nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden; u.a. wird für die Zeit ab der Austrittserklärung die Kirchensteuer nicht mehr geschuldet. Zusätzliche, bekenntnishafte Erklärungen sind für einen Kirchenaustritt nicht notwendig (BGE 134 I 75 E. 6; bestätigt in Urteil des Bundesgerichts 2C_406/2011 vom 9. Juli 2012 E. 8).

2.2. Nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) und dem fast gleichlautenden Art. 2 Abs. 2 KO sind Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen (Art. 2 Abs. 2 KO verwendet den Begriff «Kirchenbehörde» statt «Kirchenpflege»). Die Austrittserklärung ist empfangsbedürftig (vgl. statt vieler Entscheid der Rekurskommission R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Es liegt im Interesse der Rechtssicherheit, eine Erklärung des Kirchenaustritts erst beim Eintreffen bei den zuständigen Behörden als gültig anzuerkennen. Denn es ist oft nur schwer zu beweisen, wann eine Willenserklärung abgegeben wurde. Ausserdem können die kirchlichen Organe die sich aus einer Austrittserklärung ergebenden Konsequenzen ohnehin erst ziehen, wenn sie von ihr Kenntnis haben (Urteil des Bundesgerichts 2C_382/2008 vom 12. November 2008 E. 3.2). Die Rechtswirksamkeit der Austrittserklärung tritt daher am Tag ein, an dem das unterzeichnete Austrittsschreiben bei der Kirchenpflege eintrifft (Entscheid der Rekurskommission R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3, zuletzt bestätigt in Entscheid der Rekurskommission R-105-21 vom 4. November 2021 E. 2.2). Ein rückwirkend erklärter Austritt ist ausgeschlossen (Entscheid der Rekurskommission R-105-17 vom 23. November 2017 E. 2.1).

2.3. Die Kirchensteuerpflicht besteht bei einem Austritt nur noch pro rata temporis, d.h. bis und mit dem Tag des Eintreffens der Austritts- bzw. Nichtzugehörigkeitserklärung bei der Kirchgemeinde (Urteil des Bundesgerichts 2C_382/2008 vom 12. November 2008 E. 3.1 m.H.;

Entscheid der Rekurskommission R-104-16 vom 16. August 2016 E. 2.2 und 2.5; vgl. aber Entscheid der Rekurskommission R-105-17 vom 23. November 2017 E. 2.2, in dem mangels Nachweises des Eingangs der Austrittserklärung durch die Kirchgemeinde auf das Datum der Austrittserklärung abgestellt wurde, und Entscheid der Rekurskommission R-102-19, in dem mangels Entgegennahme der Austrittserklärung durch die Kirchgemeinde und erfolgter Rücksendung durch die Post auf das Datum der zu erwartenden Zustellung abgestellt wurde).

2.4. Der Austrittswillige trägt die Beweislast, dass er die Erklärung abgegeben hat (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210] analog; Entscheid der Rekurskommission R-110-16 vom 24. November 2016 E. 2.4, zuletzt bestätigt in Entscheid der Rekurskommission R-102-21 vom 15. Juli 2021 E. 2.4). Kann die Zustellung nachgewiesen werden, führt dies zu einer Umkehr der Beweislast, indem die Rekursgegnerin die Beweislast dafür trägt, die Austrittserklärung nicht erhalten zu haben (Entscheid der Rekurskommission R-110-16 vom 24. November 2016 E. 2.4 unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_38/2009 vom 5. Juni 2009 E. 3.2).

3.

3.1. Der Rekurrent macht geltend, seine Austrittserklärung sei mit eingeschriebenem Brief am 29. Dezember 2021 erfolgt und das Schreiben sei am folgenden Tag, einem offiziellen Arbeitstag, eingetroffen. Er habe den Austritt per sofort erklärt. Als Anschrift sei die Römisch-katholische Kirchgemeinde am Hirschengraben in 8001 Zürich gewählt worden, da die Kirche nach seinem Verständnis eine homogene Organisation darstelle und er in der Stadt Zürich Wohnsitz habe. Sein Austritt sei «mit Ende 2021» zu bestätigen.

3.2. Die Rekursgegnerin erklärt, der Rekurrent habe seine Austrittserklärung nicht an die Adresse am Hirschengraben gesandt, sondern an die Adresse des Stadtverbands, weshalb der Austritt erst am 4. Januar 2022 nach erfolgter Weiterleitung durch den Stadtverband bei der zuständigen Kirchgemeinde eingegangen sei. Der Rekurrent habe eine falsche Adresse verwendet, was er selber zu verantworten habe. Er hätte sich bei der Kirchgemeinde, bei anderen kirchlichen Auskunftsstellen oder auf den gängigen Webseiten zu Kirchaustritten über das richtige Vorgehen informieren können. Selbst wenn das Eingangsdatum beim Stadtverband als massgeblich erachtet würde, wäre der Austritt ebenfalls erst im Jahr 2022 aktenkundig gewesen und nicht, wie vom Rekurrenten vermutlich aus Steuergründen beabsichtigt, im Jahr 2021.

3.3. Es ist erstellt, dass der Rekurrent seine Austrittserklärung am 29. Dezember 2021 per Einschreiben versandt hat. Das Datum der Postaufgabe der Austrittserklärung, ist aber – entgegen der Ansicht des Rekurrenten und unabhängig davon, wohin die Erklärung gesendet wird

– nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht massgeblich für die Bestimmung des Austrittsdatums (vgl. E. 2.2). Das Rechtsbegehren des Rekurrenten auf Kenntnisnahme seines Kirchenaustritts per Ende 2021 ist daher abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich insoweit als unbegründet.

3.4. Aus den Akten geht hervor, dass der Rekurrent seine Austrittserklärung an die Adresse des Stadtverbands gesandt hat. Er selber legt seinem Rekurs eine (nicht unterzeichnete) Austrittserklärung bei, die zwar identisch ist mit der Erklärung, wie sie beim Stadtverband am 3. Januar 2022 unterzeichnet eingegangen ist, jedoch eine davon abweichende Anschrift lautend auf «Röm.-kath. Kirchgemeinde, Präsidium, Hirschengraben 66, 8001 Zürich» aufweist. Die vom Rekurrenten eingereichte Postaufgabequittung lautet jedoch auf «Katholisch Stadt Zürich, 8036 Zürich» und belegt damit ebenfalls, dass die Austrittserklärung an die Adresse des Stadtverbands gesendet wurde. Offensichtlich hat der Rekurrent die mit dem Rekurs eingereichte Austrittserklärung nachträglich zur Stützung seines Standpunkts erstellt bzw. abgeändert, weshalb sie unbeachtlich ist.

3.5. Es ist ferner erstellt, dass die an die Anschrift des Stadtverbands adressierte Austrittserklärung bei diesem am 3. Januar 2022 einging. Die Behauptung des Rekurrenten, seine Austrittserklärung sei am 30. Dezember 2021 eingetroffen, findet in den Akten keine Stütze. Er reicht auch keine entsprechenden Belege ein. Weiter ist erstellt, dass der Stadtverband die Austrittserklärung sofort an die Rekursgegnerin weitergeleitet und den Rekurrenten darüber brieflich informiert hat. Die Rekursgegnerin hat sodann den Kirchenaustritt des Rekurrenten per 4. Januar 2022 zur Kenntnis genommen. Es bleibt daher zu prüfen, ob die Rekursgegnerin zu Recht auf das Datum des Eingangs der Austrittserklärung bei ihr abstellen durfte (4. Januar 2022), oder aber das Datum des Eingangs beim Stadtverband massgeblich gewesen wäre (3. Januar 2022).

3.5.1. Das Eingangsdatum der Austrittserklärung beim Stadtverband könnte dann als Austrittsdatum gelten, wenn ein Kirchenaustritt (auch) gegenüber dem Stadtverband erklärt werden könnte, was nicht der Fall ist (vgl. E. 2.2). Der Wortlaut von § 3 Abs. 2 KiG und Art. 2 Abs. 2 KO ist klar und eindeutig. Demnach ist der Austritt gegenüber der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person zu erklären. Aus den Gesetzesmaterialien zum Kirchengesetz ergibt sich diesbezüglich einzig, dass als Korrelat zur Mitgliedschaftsvermutung in § 3 Abs. 1 KiG in Abs. 2 dieser Bestimmung ein einfaches Austrittsverfahren garantiert werde (Antrag und Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 31. Mai 2006, 4320, Kirchengesetz [KiG], S. 29). Auch aus der Zweckbestimmung und dem Kompetenzenkatalog in den Statuten des Stadtverbands ergibt sich nichts anderes (vgl. Statuten des Verbands der röm.-

kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich vom 1. Januar 2022 [nachfolgend: Statuten Stadtverband]).

3.5.2. Das Eingangsdatum der Austrittserklärung beim Stadtverband könnte ferner allenfalls dann als Austrittsdatum in Frage kommen, wenn der Stadtverband als Verwaltungsbehörde i.S.v. § 5 Abs. 2 VRG gelten, diesen deshalb eine Weiterleitungspflicht treffen und der Sachverhalt von der Regelung erfasst würde. Nach § 5 Abs. 2 VRG sind Eingaben an eine unzuständige Verwaltungsbehörde von Amtes wegen und in der Regel unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Für die Einhaltung von Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Behörde massgebend. Der Grundsatz der Weiterleitungspflicht trifft Verwaltungs(rechtspflege)behörden des Kantons Zürich sowie der Zürcher Bezirke und Gemeinden (vgl. § 4 VRG; vgl. KASPAR PLÜSS, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014 [nachfolgend: Kommentar VRG], N 45 zu § 5). Über den Geltungsbereich von § 5 Abs. 2 VRG hinaus sind übrigens nicht nur rechtzeitige Eingaben an unzuständige Zürcher Verwaltungsbehörden fristwährend, sondern grundsätzlich auch solche an alle weiteren Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, selbst wenn diese zum Verfahrensgegenstand keinen Bezug haben (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2020.00703 vom 23. Februar 2020 E. 2.2.1).

3.5.3. Nach Art. 61 KO können sich die Kirchgemeinden zu Zweckverbänden zusammenschliessen (vgl. im staatlichen Recht § 73 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 [GG; LS 131.1]). Die auf dem Gebiet der Stadt Zürich bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden bilden unter dem Namen «Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband (Art. 1 Abs. 1 Statuten Stadtverband). Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 4 Statuten Stadtverband). Für den Verband und die dem Verband angehörenden Kirchgemeinden sind diese Statuten und das Recht der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich massgebend. Wo diese keine eigenen Bestimmungen enthalten, wird das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht angewendet (Art. 1 Abs. 3 Statuten Stadtverband). Das VRG ist auf den Stadtverband somit grundsätzlich anwendbar, weshalb diesen auch die Weiterleitungspflicht trifft, welcher er vorliegend umgehend nachgekommen ist.

3.5.4. Laut § 5 Abs. 2 VRG sind Eingaben an eine unzuständige Verwaltungsbehörde von Amtes wegen an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten, wobei für die Einhaltung der Fristen der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Behörde massgebend ist. Die rechtzeitige Eingabe bei einer unzuständigen Instanz wirkt somit von Gesetzes wegen (grundsätzlich) fristwährend. Ziel dieser Bestimmung ist es, Verfahrensverzögerungen zu verhindern

und Fristen sowie Rechtshängigkeit zu wahren, wenn sich ein Rechtssuchender mit einer Eingabe versehentlich an eine unzuständige Behörde wendet oder wenn die Zuständigkeit einer Instanz aufgrund der gesetzlichen Regelung zweifelhaft ist. Vor diesem Hintergrund ist die Weiterleitungspflicht zu sehen (PLÜSS, Kommentar VRG, N 40 zu § 5). Da die Weiterleitung an die zuständige Behörde im Rahmen vom § 5 Abs. 2 VRG der Fristwahrung dient, erweist sie sich nur im Fall von fristgebundenen Eingaben in der Regel als zwingend erforderlich (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2021.00127 vom 18. Februar 2021 E. 3.2). Besteht dagegen keine oder keine unmittelbare Fristgebundenheit, wie etwa bei der Erhebung einer Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2021.00127 vom 18. Februar 2021 E. 3.2), bei der Einreichung einer aufsichtsrechtlichen Eingabe (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2020.00744 vom 9. Februar 2021 E. 1.3), im Fall von Akteneinsichtsgesuchen (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2012.00417 vom 27. September 2012 E. 2.4) oder Eingaben an eine Ombudsperson, geht die Praxis von der Zulässigkeit aus, auf die Eingabe ohne Weiterleitung an die zuständige Instanz nicht einzutreten und es dem Verfasser der Eingabe anheimzustellen, an die zuständige Instanz zu gelangen oder nicht (vgl. zum Ganzen PLÜSS, Kommentar VRG, N 48 zu § 5). Bei der Kirchenaustrittserklärung handelt es sich nicht um eine fristgebundene Eingabe. Der Austritt aus der Kirche kann jederzeit erklärt werden (vgl. E. 2.1). Der Rekurrent kann somit nicht von der Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 2 VRG profitieren, wonach für die Einhaltung von Fristen der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Behörde massgebend ist. Eine andere Rechtsgrundlage, gestützt auf welche das Datum des Eingangs der Austrittserklärung beim Stadtverband am 3. Januar 2022 als Austrittsdatum erachtet werden könnte, ist nicht ersichtlich.

4.

Indem die Rekursgegnerin für das Austrittsdatum auf das Eingangsdatum der Austrittserklärung bei ihr abgestellt hat, hat sie keine Rechtsverletzung begangen. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

5.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Eine Parteientschädigung ist praxisgemäss nicht zuzusprechen, da sich das vorliegende Verfahren im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit bewegt (§ 17 Abs. 2 VRG).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Mitteilung an den Rekurrenten, gegen Rückschein, sowie an die Rekursgegnerin, gegen Empfangsschein.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Die Vizepräsidentin:

Beryl Niedermann

Astrid Hirzel